

A. Salimei, *Senatori e statuti di Roma nel medioevo. I Senatori, Cronologia e bibliografia dal 1144 al 1447.* (Biblioteca storica di fonti e documenti II). Biblioteca d'Arte Editrice, Roma 1935. 267 S.

Man kann wohl mit Recht sagen, daß die stadtrömische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des hohen und späten Mittelalters ganz im Gegensatz zu anderen italienischen Städten, vor allem Florenz, in den letzten Jahrzehnten stark vernachlässigt wurde. Den guten Anfängen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit ihrer Publikation der wichtigsten Statuten sind nur zwei französische Arbeiten von Halphen und Bouard über die Senatoren von 1148 bis 1347 gefolgt. So kann man das neue von Graf Salimei begonnene Unternehmen nur begrüßen; sein erster in der bekannt luxuriösen Ausstattung der Publikationen der Biblioteca d'arte editrice erscheinender Band ist der Chronologie und Bibliographie der Senatoren von 1144 bis 1447 gewidmet. Der zweite Band soll auf neuer Quellengrundlage eine abschließende und eingehend kommentierte Edition der schon früher gedruckten Statuten von 1363 bringen.

Einleitend berichtet S. über den Stand der Vorarbeiten und handelt dann kurz über die institutionelle Bedeutung des Senatorenamtes sowie über die sachliche Gliederung der senatorischen Periode in drei Teile:

I. von 1144 bis 1204 mit 56 Senatoren und einjähriger Amtszeit; in der Erklärung der merkwürdigen Zahl 56 kommt auch er über Vermutungen nicht hinaus; II. von 1204 bis 1358 mit je 2 den stadtrömischen Familien entstammenden Senatoren für ein Semester; III. von 1358 bis 1447 mit einem von auswärts berufenen Senator und halbjähriger Dienstzeit. Der antretende Senator mußte die Statuten der verschiedenen Zünfte bestätigen, konnte sie auch modifizieren; diese in die Codices eingetragenen Konfirmationen werden in ihrer stark voneinander abweichenden Formulierung vorgeführt. Der Hauptteil des Buches, die chronologische mit Dokumenten belegte Liste der Senatoren ist so angeordnet, daß, gestützt auf die französischen Vorarbeiten, die Liste von Halphen 1147 bis 1252 übernommen und mit den notwendigen Ergänzungen und Berichtigungen versehen wird; vor allem werden die grundlegenden Forschungen Fedeles über den römischen Senat verarbeitet. Es folgen dann dem Buche Bouards entsprechend die Senatoren von 1252 bis 1347.

Von 1347 bis 1431 wird die Liste erstmalig gegeben und deshalb ausführlich belegt mit Zitaten aus der Literatur, oder für das 15. Jahrhundert, aus den reichen archivalischen Beständen des Vatikanischen Archivs und des Archivio Capitolino. Die Vatikanischen Register sind, soweit ich es aus meinem Material für Martin V. ersehe, erschöpfend herangezogen. Der Pontifikat Eugens IV. ist dann in aller Kürze behandelt, weil S. schon im Archivio della Soc. Romana di Storia patria 1933 eine eingehende, auf gründlichen archivalischen Arbeiten beruhende Liste der Senatoren gegeben hat; hier sind auch die Konservatoren beigefügt. Eine ganz ausführliche, 46 Seiten umfassende Bibliographie, die auch die Archivalien und Handschriften verzeichnet, erhöht den Wert

des überaus nützlichen Nachschlagewerkes. Möge der Autor nach Fertigstellung der Edition die Geschichte des mittelalterlichen Senates als bedeutsamster Institution der stadtrömischen Verfassung schreiben!

K. A. Fink.

Ulrich Kühne, Repertorium Germanicum III. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Alexanders V., Johanns XXIII. und des Konstanzer Konzils vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, 1409—1417. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1935. 48\* S. u. 704 Spalten.

Der Band gibt sich in der äußeren Form, abgesehen von kleineren Änderungen, wie der vorhergehende. Die den Regesten vorangeschickte Einleitung ist absichtlich kurz gehalten, um Ueberschneidungen mit der des 1. und 2. Bandes zu vermeiden. Doch bringt sie noch manche begrüßenswerte Beobachtung. So weist sie z. B. darauf hin, daß sich in der Konzilsobödienz eine politische Geheimkorrespondenz nicht nachweisen läßt (S. 32\*). Man wird dazu allerdings sagen dürfen, daß für eine solche Geheimkorrespondenz auch nicht mehr die Voraussetzungen so günstig lagen wie im 13. Jahrhundert. Der Staat machte sich in rein politischen Dingen stärker von der Kirche frei. Die Interessen, die den Landesherrn an den Papst banden, bestanden vor allem darin, innenpolitisch den Einfluß auf den Landesklerus und das Landeskirchengut auszudehnen. Das Ziel war aber zum guten Teil schon mit einfachen Suppliken zu erreichen. Und an diesen hat es nicht gefehlt. Der Stand etwa des Provisions- und Reservationswesens war ein wohl zu beachtender Ausdruck der landesherrlichen Kirchenpolitik. Dadurch wird zugleich wieder die nicht eben neue Erkenntnis bestätigt, daß der Schriftverkehr der römischen Kurie weit mehr von der Umwelt als von der Kurie selbst abhing und daß die römische Kurie — wenn sie auch manche Zustände wie das fiskalische Gebaren gegen säumige Zahler allzu starr konservierte und damit dem nicht zuletzt vom germanischen Rechtsgedanken her genährten Formalismus ihren Zoll entrichtete — im ganzen doch ihre Anpassungsfähigkeit offenbarte. Damit hängt zusammen, daß sie nicht einmal den Census eintrieb (S. 41\*), obwohl das zu ihren eigenen Ungunsten ein schwerwiegendes Präjudiz bedeuten mußte.

Wenn man für die Ausgestaltung des Rep. Germ. noch Wünsche äußern soll, so würden diese neben den Angaben über die Pfründen-einkünfte, worauf ich schon bei der Besprechung des 2. Bandes zu sprechen kam (Röm. Quartalschr. XLI. [1933] 323), sich auch noch auf ein Sachverzeichnis erstrecken. Bei der hervorragenden Bedeutung, die beispielweise der Volkstumsforschung zukommt, würden Stichworte wie Ablaß, Almosen, Altarstiftung, Sühnung, Wallfahrt usw. das Auffinden wertvollster Angaben wesentlich erleichtern. Es ist ja nicht nur der einzelne Mensch, der einzelne Ort, die einzelne Kirche, die uns zu eindringender Forschung locken, sondern ebenso sehr das Handeln und